

Ihre KFZ-Zulassungsbehörde informiert:



Änderungen ab 01.04.2015 bei

Ausfuhrkennzeichen („Exportkennzeichen“) und Kurzzeitkennzeichen („5-Tages-Kennzeichen“)



► Was ändert sich bei Ausfuhrkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen?

Die Kennzeichen dürfen an Antragsteller ohne Wohnsitz in Deutschland (z. B. ausländische Antragsteller) nur noch dann ausgegeben werden, wenn sie einen **Empfangsberechtigten** mit Wohnsitz oder Firmensitz in Deutschland benennen.

Das Formular erhalten Sie im BürgerService oder auf unserer Homepage www.landkreis-harburg.de.

► Weitere Änderungen beim Kurzzeitkennzeichen:

- Für die Zuteilung des Kurzzeitkennzeichens sind künftig

für **gebrauchte Fahrzeuge** die deutsche Zulassungsbescheinigung Teil I oder II im Original oder als Kopie oder ausländische Fahrzeugpapiere im Original,

für **Neufahrzeuge** das CoC-Papier (Original oder Kopie) bzw. ein Gutachten nach §§ 13 EG-FGV oder 21 StVZO (Original) vorzulegen.

- Der neue Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen entspricht in seiner Ausgestaltung der Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I).

bitte wenden!



- Das Fahrzeug muss eine gültige Hauptuntersuchung (HU) und Betriebserlaubnis haben.

Die HU ist durch Stempeldruck in der ZB I oder Hauptuntersuchungs-Bericht nachzuweisen.

Ist die HU-Frist abgelaufen, dürfen nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Dies wird im Fahrzeugschein vermerkt. Verstöße gegen diese Auflage sind eine Ordnungswidrigkeit.

Entsprechendes gilt, wenn die Betriebserlaubnis erloschen ist.

- Zuständigkeit: Die Beschränkung, dass nur die Zulassungsbehörde das Kurzzeitkennzeichen zuteilen darf, die nach Hauptwohnsitz / Firmensitz zuständig ist, wird teilweise aufgehoben.

Künftig ist entweder die Zulassungsbehörde des Hauptwohnsitzes / Firmensitzes oder die Zulassungsbehörde, in der das Fahrzeug seinen Standort hat, zuständig.

Das Fahrzeug ist, wenn kein Hauptwohn- oder Firmensitz im Landkreis Harburg besteht, entweder vorzuführen oder der Standort mit Formular zu erklären. Das Formular für die Erklärung, dass das Fahrzeug seinen Standort im Landkreis Harburg hat, erhalten Sie im BürgerService oder auf unserer Homepage www.landkreis-harburg.de.

- Die Gebühr beträgt künftig 13,10 EUR.

Bitte beachten Sie:

- ✓ Das Kurzzeitkennzeichen darf nur für Probe- und Überführungsfahrten verwendet werden.
- ✓ Es darf nur am eingetragenen Fahrzeug während seiner Gültigkeit verwendet werden. Verstöße stellen eine Straftat dar.
- ✓ Das eingetragene Fahrzeug darf mit den Kurzzeitkennzeichen nicht nur von der Person, die im Fahrzeugschein eingetragen ist, sondern auch von anderen Personen gefahren werden.

Wenn Sie Fragen haben,
sprechen Sie uns gern an!

Landkreis Harburg
BürgerService/ Verkehr
Zulassungsbehörde
Tel. 04171 / 693-800
buergerservice@lkharburg.de